

Polizeireglement

der Gemeinden



Birr



Birrhard



Bözberg



Brugg



Habsburg



Hausen



Lupfig



Mönthal



Mülligen



Remigen



Riniken



Rüfenach



Scherz



Schinznach



Schinznach-Bad



Thalheim



Villigen



Villnachern



Windisch

Der Stadtrat Brugg, die Gemeinderäte Birr, Birrhard, Bözberg, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Scherz, Schinznach, Schinznach-Bad, Thalheim, Villigen, Villnachern und Windisch, nachfolgend: "Vertragsgemeinden", erlassen gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹, § 4 und § 19 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005² sowie § 1 Abs. 2 und § 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV) vom 14. November 2007³ folgendes

Polizeireglement (PoIR)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

Zweck

§ 2

¹ Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.

Geltungsbereich,
Ausnahmen

² Besondere Bestimmungen einzelner Vertragsgemeinden sind in Anhang 1 festgehalten. Die Bestimmungen des Anhangs 1 gehen den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements vor.

³ Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.

¹ SAR 171.100

² SAR 531.200

³ SAR 991.512

§ 3

Polizeiorgane ¹ Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut:
- der Gemeindeammann⁴;
- die Regionalpolizei Brugg.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen, im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes⁵, polizeiliche Funktionen übertragen.

² Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 4

Regionalpolizei Brugg ¹ Die Regionalpolizei Brugg übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden aus. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.

² Sie regelt den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften.

³ Der Gemeinderat kann die Regionalpolizei Brugg bei der Erfüllung seiner Vollzugsaufgaben im Bereich der Industrie-, Gewerbe- und Marktpolizei, des Warenhandels sowie der Überwachung der Arbeits- und Ruhezeit beiziehen.

§ 5

Polizeiliche Tätigkeiten und Anordnungen ¹ Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

² Jede Person ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Vorladungen Folge zu leisten.

⁴ § 45 Abs. 2 lit. c Gemeindegesetz (SAR 171.100)

⁵ SAR 531.200

³ Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gebüsst werden.

§ 6

Den Polizeiorganen sind im Zusammenhang mit der Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren auf Verlangen die Personalien anzugeben und mitgeführte Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen lassen.

Identitäts-
nachweis

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

§ 7

¹ Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Gase, Rauch, Russ, Dämpfe, Geruch, Staub, Strahlen, Erschütterungen, Licht etc. sind verboten. Massgebend sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz⁶ sowie des kantonalen Baugesetzes⁷ und der zugehörigen Ausführungserlasse.

Grundsatz

² Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

³ Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z. B. Open-Air, Motocross, Rennen mit Motorfahrzeugen, Modellfliegen, Einsatz von Drohnen im Siedlungsgebiet).

⁶ SR 814.01

⁷ SAR 713.100

§ 8⁸

Lärmschutz,
Nachtruhe

¹ Sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen und der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien, sind verboten

- in der Stadt Brugg sowie in den Gemeinden Birr, Bözberg, Hausen, Lupfig, Remigen, Riniken, Scherz, Schinznach-Bad, Schinznach, Villigen und Windisch von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr;
- in den übrigen Vertragsgemeinden von 12.00 bis 13.00 Uhr.

² Das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, ist von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten.

³ Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar für: kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen; dringende Arbeiten für Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe; Kirchengeläut und Glockenschlag der Landeskirchen im Rahmen der kirchlichen Traditionen und Gebräuche; Glocken / Schellen von Weidetieren. Weitere Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

⁴ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind Lärm erzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen verboten. Zulässig sind unaufschiebbare landwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 9⁹

Lautsprecher

¹ Das Verwenden von Lautsprechern im Freien während der Nachtruhe gemäss § 8 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

⁸ Besondere Bestimmungen in der Gemeinde Thalheim (siehe Anhang 1)

⁹ Besondere Bestimmungen in den Gemeinden Brugg, Schinznach-Bad und Villigen (siehe Anhang 1)

² Radiolautsprecher in Fahrzeugen, vor allem in offenen Personenwagen, dürfen nur so laut eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeuges keinen Lärm verursachen.

³ Die Benutzung von Lautsprechern zu Propagandazwecken ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

§ 10

Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Himmelsstrahler

§ 11

Sofern Abfälle durch Verbrennung entsorgt werden müssen, darf dies nur in dafür zugelassenen Anlagen geschehen. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Wohngebieten, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Verbrennen
von Abfällen

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 12

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen. Ebenso ist es verboten, sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

Grundsatz

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates¹⁰. Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für Demonstrationszüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen und Herumtragen oder Herumführen von Reklamen, Aufstellen eines Informationsstandes etc.

³ Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund oder ausserhalb des überbauten Gebietes bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Ausgenommen sind Zelte von Schul-, Pfadfinder- und Jugendlagern usw. während maximal 2 Wochen, sofern die Bewilligung des Grundeigentümers vorliegt.

§ 13

Reinigungspflicht, Littering

¹ Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend und unaufgefordert den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

² Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial (z.B. Verpackungsmaterial, Zigarettensammel, Flaschen oder Getränkedosen) auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

§ 14

Lagerung von Materialien

¹ Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben. Vorbehalten bleiben allfällig vorhandene Reglements-Bestimmungen über die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken.

¹⁰ § 103 BauG (SAR 713.100)

² Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.

§ 15

¹ Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitsschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken, zu signalisieren und zu beleuchten. Vorbehalten bleiben allfällig vorhandene Reglements-Bestimmungen über die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken.

Mulden auf
öffentlichem
Grund

² In den Zonen, welche die Ortszentren bezeichnen (Kernzone, Dorfzone usw.), dürfen Mulden über Sonn- und allgemeine Feiertage nicht stehen bleiben. Vorbehalten bleiben Spezialbewilligungen in dringenden Fällen.

§ 16¹¹

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

Plakate,
Reklamen

² Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

§ 17¹²

¹ Das Ausbringen von Hofdünger an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 20.00 Uhr und über die Mittagszeit (12.00 - 13.00 Uhr) ist verboten.

Ausbringen
von Hofdünger

¹¹ Besondere Bestimmungen in der Gemeinde Riniken (siehe Anhang 1)

¹² Besondere Bestimmungen in den Gemeinden Bözberg, Mönthal, Remigen, Scherz und Thalheim (siehe Anhang 1)

² Das Ausbringen von Hofdünger in Wohnquartieren oder angrenzend an solche ist untersagt, wenn witterungsbedingt starke Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 18

- Grundsatz ¹ Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.
- ² Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 19

- Veranstaltungen ¹ Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Regionalpolizei rechtzeitig anzuzeigen.

§ 20

- Schiessen ¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
- ² Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
- ³ Für das Schiessen im Schiessstand sind folgende Ruhezeiten einzuhalten: 12.00 bis 13.00 Uhr und 20.00 bis 09.00 Uhr. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Paintball-Spiele, -trainings und vergleichbare Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 21¹³

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur bei allgemeinen Festlichkeiten (z. B. Bundesfeier und Silvester) und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Feuerwerk,
Feuern im
Freien

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

³ Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk und das offene Feuern auf dem Gemeindegebiet verbieten.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 22

Vorfürhungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten.

Grundsatz

§ 23

Es ist verboten, in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis zu erregen.

Öffentliches
Ärgernis

§ 24

¹ Das Betteln ist verboten.

Betteln

² Nicht als Betteln gelten Geld- und Naturalgabensammlungen von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen.

§ 25

¹ Es ist untersagt, an einem von der Öffentlichkeit einsehba- ren Ort die Notdurft zu verrichten.

Verrichten der
Notdurft

¹³ Besondere Bestimmungen in der Gemeinde Villigen (siehe Anhang 1)

² Es ist untersagt, beim Verrichten der Notdurft öffentliches oder privates Eigentum zu verschmutzen.

§ 26

Jugendschutz ¹ Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist Jugendlichen unter 16 Jahren verboten.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

E. Tierhaltung

§ 27

Grundsatz ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Regionalpolizei zu melden.

³ Tierhalterinnen und Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche Raum (Strassen-, Gehwege, Plätze, etc.) nicht durch die Tiere verunreinigt werden. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

§ 28

Hunde ¹ Ausser auf privatem, nicht öffentlich zugänglichem Areal ist es verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Bei Begegnungen mit Menschen und Tieren sind Hunde an der Leine zu führen.

² Im Bereich von Schul-, Sport- und Friedhofanlagen, öffentlichen Spiel- und Grünflächen sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Orten sind Hunde an der Leine zu führen.

³ Ununterbrochen bellende Hunde sind im Gebäudeinnern zu halten.

⁴ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren.

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 29

¹ Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

Bewilligungen

² Die polizeilichen Bewilligungen werden, soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, vom Gemeinderat erteilt.

³ Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

§ 30

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Busse bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹⁴. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Widerhandlungen

§ 31

¹ Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung ist strafbar.

Verschulden und Verantwortlichkeit

¹⁴ § 38 Gemeindegesetz, SAR 171.100

² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 32

Vollstreckung
von Bussen

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Das Verfahren zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach § 39 Abs. 3 EG StPO¹⁵.

§ 33

Strafbefehl

¹ Bussen werden vom Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 36 PolR.

² Der Strafbefehl enthält:

- a) Name und Adresse der beschuldigten Person;
- b) die Angabe des der beschuldigten Person zur Last gelegten Tatbestandes;
- c) die angewandten Strafbestimmungen;
- d) die Höhe der Busse;
- e) die Verfahrenskosten;
- f) die Rechtsmittelbelehrung;
- g) das Datum und die Unterschriften.

³ Gegen den Strafbefehl kann die gebüsste Person beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird. Eine schriftliche Begründung der Einsprache ist nicht erforderlich.

¹⁵ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO), SAR 251.200

§ 34

¹ Die Einsprecherin oder der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Strafentscheid.

Strafentscheid

²Der Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an die Bezirksgerichtspräsidentin als Einzelrichterin oder den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dessen Entscheid ist mit Beschwerde beim Obergericht anfechtbar.

§ 35

Der beschuldigten Person kann gegen Quittung ein Bussen-depositum abgenommen werden.

Bussen-
depositum

§ 36

¹ Wird ein Tatbestand gemäss dem Ordnungsbussenkatalog im Anhang 2 zu diesem Reglement erfüllt, kann die Regionalpolizei eine Busse auf der Stelle erheben, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist¹⁶.

Ordnungs-
bussen

² Für die Erhebung kommunaler Ordnungsbussen gilt das Verfahren gemäss Ordnungsbussenverfahrenverordnung (OBVV) vom 14. November 2007¹⁷.

¹⁶ Das Ordnungsbussenverfahren ist nicht anwendbar bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Tat das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

¹⁷ SAR 991.512

§ 37

Verwaltungs-
zwang

Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist der betroffenen Person zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderungen

¹ Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.

² Jeder Gemeinderat ist berechtigt, einen Anhang zu diesem Reglement zu erlassen, der nur in der jeweiligen Gemeinde gilt. Über den Erlass eines solchen Anhangs sind die anderen Vertragsgemeinden zu informieren.

³ Jeder Gemeinderat ist berechtigt, dieses Reglement für seine Gemeinde durch ein anderes zu ersetzen.

§ 39

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2016 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Polizeireglement der Gemeinden der Regionalpolizei Brugg vom 10. September 2008.

Beschlossen vom Stadtrat Brugg am 9. Februar 2016

NAMENS DES STADTRATES BRUGG

Der Stadtmann: Der Stadtschreiber:

Daniel Moser

Yvonne Brescianini

Beschlüsse der Gemeinderäte zur Inkraftsetzung per 1. März 2016

Behörde	Beschlussdatum
Gemeinderat Birr	14. Dezember 2015
Gemeinderat Birrhard	14. Dezember 2015
Gemeinderat Bözberg	11. Januar 2016
Stadtrat Brugg	9. Februar 2016
Gemeinderat Habsburg	13. Januar 2016
Gemeinderat Hausen	14. Dezember 2015
Gemeinderat Lupfig	14. Dezember 2015
Gemeinderat Mönthal	14. Dezember 2015
Gemeinderat Mülligen	14. Dezember 2015
Gemeinderat Remigen	21. Dezember 2015
Gemeinderat Riniken	18. Dezember 2015
Gemeinderat Rüfenach	21. Dezember 2015
Gemeinderat Scherz	14. Dezember 2015
Gemeinderat Schinznach	11. Januar 2016
Gemeinderat Schinznach-Bad	14. Dezember 2015
Gemeinderat Thalheim	14. Dezember 2015
Gemeinderat Villigen	21. Dezember 2015
Gemeinderat Villnachern	14. Dezember 2015
Gemeinderat Windisch	21. Dezember 2015

Besondere Bestimmungen einzelner Gemeinden gemäss § 2 Abs. 2 PoIR

Die nachfolgenden Bestimmungen gehen den Bestimmungen dieses Polizeireglementes in den genannten Gemeinden vor.

Gemeinde	Regelung PoIR	Bestimmung
Thalheim	§ 8 Abs. 2	Das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, ist von 22.00 bis 06.00 Uhr verboten.
Brugg Schinznach-Bad Villigen	§ 9 Abs. 1	Das Verwenden von Lautsprechern im Freien bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
Riniken	§ 16	Gilt nicht in der aufgeführten Gemeinde.
Mönthal Remigen Scherz Thalheim	§ 17 Abs. 1	Das Ausbringen von Hofdünger an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 20.00 Uhr und über die Mittagszeit (12.00 - 13.00 Uhr) ist verboten.
Bözberg	§ 17 Abs. 1	Das Ausbringen von Hofdünger an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 20.00 Uhr und über die Mittagszeit (12.00 - 13.00 Uhr) ist verboten. Das Ausbringen von Schweinegülle oder Gemischen mit Schweinegülle ist auch an Freitagen untersagt.
Villigen	§ 21	In der Dorfkernzone Villigen ist das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und Ähnlichem verboten.

Ordnungsbussenkatalog für die Anwendung nach § 36 PoIR

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag
950.1	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 5 Abs. 1 PoIR	Fr. 100.--
950.2	Nichtbefolgen von Vorladungen und Anordnungen	§ 5 Abs. 2 + 3 PoIR	Fr. 100.--
950.3	Verweigerung oder Falschangaben zur Identität	§ 6 PoIR	Fr. 100.--
951.1	Widerhandlung gegen den Lärmschutz und die Nachtruhe	§ 8 PoIR	Fr. 100.--
951.2	Verwendung von Lautsprechern ohne Bewilligung	§ 9 PoIR	Fr. 100.--
951.3	Verwenden von Himmelsstrahlern ohne Bewilligung	§ 10 PoIR	Fr. 100.--
951.4	Strassenmusizieren ohne Bewilligung	§ 12 Abs. 2 PoIR	Fr. 50.--
952.1	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen (Littering)	§ 13 + 27 Abs. 3 PoIR	Fr. 100.--
952.2	Grobe Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen Widerrechtliches Deponieren von Abfall	§ 13 PoIR Jeweilige Abfallreglemente	Fr. 300.--
952.3	Beseitigung von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallkörben	Jeweilige Abfallreglemente	Fr. 200.--
952.4	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung	Jeweilige Abfallreglemente	Fr. 50.--
952.5	Anschlagen von Reklamen, Plakaten etc. an nicht dafür bestimmten Orten	§ 16 PoIR	Fr. 100.--
953.1	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	§ 21 Abs. 1 PoIR	Fr. 200.--

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag
953.2	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergl. ohne Bewilligung inkl. spezielle Weisung Gemeinde Villigen (Anhang 1)	§ 21 Abs. 2 PolR	Fr. 200.--
953.3	Feuern trotz Feuerverbot	§ 21 Abs. 3 PolR	Fr. 100.--
954.1	Erregen von öffentlichem Ärgernis oder ungebührliches Verhalten	§ 23 PolR	Fr. 100.--
954.2	Betteln	§ 24 Abs. 1 PolR	Fr. 50.--
954.3	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 25 PolR	Fr. 100.--
954.4	Widerrechtlicher Alkoholkonsum durch Jugendliche auf öffentlichem Grund	§ 26 PolR	Fr. 50.--
955.1	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes	§ 28 Abs.1 PolR	Fr. 100.--
955.2	Versäubern lassen von Hunden ohne Einsammeln des Hundekots	§ 28 Abs. 4 PolR	Fr. 100.--
955.3	Missachtung des Leinenzwangs bei Hunden	§ 28 Abs. 2 PolR	Fr. 100.--

**Ordnungsbussenkatalog des kantonalen Rechts
(zur Information - nicht Bestandteil des Polizeireglementes)**

Gemäss Anhang 1 OBVV werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

OB Nr.	1.	Widerhandlungen gegen das Hundegesetz vom 15. März 2011	
980.1.1	1.1	Verletzung der Leinen und Führpflicht gemäss § 14 Abs. 1	Fr. 100.--
980.1.2	1.2	Verletzung der Aufnahme und Entsorgungspflicht von Hundekot gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Hundegesetz (Hundeverordnung, HuV) vom 7. März 2012	Fr. 100.--

OB Nr.	2.	Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997	
981.2.1	2.1	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 2 Abs. 3	Fr. 100.--
981.2.2	2.2	Nichtbeachten der Öffnungszeiten gemäss § 4	Fr. 100.--
981.2.3	2.3	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998	Fr. 100.--

OB Nr.	3.	Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009	
981.3.1	3.1	Verletzung des Abgabeverbotes	Fr. 100.--

Gemäss Anhang 2 OBVV werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

OB Nr.	1.	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	
982.1.1	1.1	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch Logisgeber gemäss Art. 16 AuG	Fr. 100.--

**Feiertage im Bezirk Brugg
(zur Information - nicht Bestandteil des Polizeireglementes)**

Gemäss Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht¹⁸ sind folgende Feiertage im Sinne von Art. 20a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)¹⁹ den Sonntagen gleichgestellt:

- Neujahr
- Berchtoldstag
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Bundesfeiertag *
- Weihnacht
- Stephanstag

* Art. 20a Abs. 1 Arbeitsgesetz

¹⁸ SAR 961.200

¹⁹ SR 822.11

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich, Ausnahmen	3
§ 3	Polizeiorgane	4
§ 4	Regionalpolizei Brugg	4
§ 5	Polizeiliche Tätigkeiten und Anordnungen	4
§ 6	Identitätsnachweis	5

II. Besondere Bestimmungen**A. Immissionsschutz**

§ 7	Grundsatz	5
§ 8	Lärmschutz, Nachtruhe	6
§ 9	Lautsprecher	6
§ 10	Himmelsstrahler	7
§ 11	Verbrennen von Abfällen	7

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 12	Grundsatz	7
§ 13	Reinigungspflicht, Littering	8
§ 14	Lagerung von Materialien	8
§ 15	Mulden auf öffentlichem Grund	9
§ 16	Plakate, Reklamen	9
§ 17	Ausbringen von Hofdünger	9

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 18	Grundsatz	10
§ 19	Veranstaltungen	10
§ 20	Schiessen	10
§ 21	Feuerwerk, Feuern im Freien	11

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 22	Grundsatz	11
§ 23	Öffentliches Ärgernis	11
§ 24	Betteln	11
§ 25	Verrichten der Notdurft	11
§ 26	Jugendschutz	12

E. Tierhaltung

§ 27	Grundsatz	12
§ 28	Hunde	12

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 29	Bewilligungen	13
§ 30	Widerhandlungen	13
§ 31	Verschulden und Verantwortlichkeit	13
§ 32	Vollstreckung von Bussen	14
§ 33	Strafbefehl	14
§ 34	Strafentscheid	15
§ 35	Bussendepositum	15
§ 36	Ordnungsbussen	15
§ 37	Verwaltungszwang	16

IV. Schlussbestimmungen

§ 38	Änderungen	16
§ 39	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	16

Anhänge

1	Besondere Bestimmungen einzelner Gemeinden gemäss § 2 Abs. 2 PoIR	18
2	Ordnungsbussenkatalog	19
3	Ordnungsbussenkatalog des kantonalen Rechts (zur Information)	21
4	Feiertage im Bezirk Brugg (zur Information)	22



Regionalpolizei Brugg
Untere Hofstatt 4, 5200 Brugg

Tel.: 056 461 76 80

Notfall: 117

Fax: 056 461 76 96

E-Mail: regionalpolizei@brugg.ch